

Tit. C.I.1.3 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. C.I – Krankenversicherung und Pflegeversicherung -> Tit. C.I.1 – Meldeverfahren für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.I.1.3 RdSchr. 02I – Zulässige Schlüsselzahlen für die Abgabegründe, Beitragsgruppen und Personengruppe in den Meldungen

(1) Für die Abgabegründe in den Meldungen durch die Rehabilitationsträger kommen ausschließlich folgende Schlüsselzahlen in Betracht:

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund
Beginn der Mitgliedschaft	Anmeldung	10
Wechsel der Krankenkasse	Anmeldung	11
Wechsel der Beitragsgruppe	Anmeldung	12
Ende der Mitgliedschaft	Abmeldung	30
Wechsel der Krankenkasse	Abmeldung (zur "alten" Krankenkasse)	31
Wechsel der Beitragsgruppe	Abmeldung	32

(2) Bei Abmeldungen ist das Zeitraumbeginn-Datum analog den DEÜV -Grundsätzen zu versorgen. Das heißt, dass bei jahresübergreifenden Maßnahmen in das Zeitraumbeginn-Feld der 1. 1. und das Kalenderjahr, in dem die Maßnahme beendet wird, einzutragen ist.

(3) Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem 4-stelligen numerischen Schlüssel in der Reihenfolge Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung anzugeben. Für die Meldungen der kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen ausschließlich folgende Schlüsselzahlen in Betracht:

Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)
1 allgemeiner Beitrag	0 kein Beitrag
...	1 voller Beitrag
3 ermäßigter Beitrag	2 halber Beitrag

(4) Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ist immer der Schlüssel 0 (kein Beitrag) anzugeben.

(5) Gemäß der [Anlage 2 des RdSchr. 16 d] ist bei Meldungen für krankenversicherungspflichtige Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden.

(6) Die Angaben zur Tätigkeit sind stets mit den Ziffern 66666 zu verschlüsseln.